

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 32	S0190/23	19.04.2023
zum/zur		
F0083/23 – Fraktion AfD – Stadtrat Hagen Kohl		
Bezeichnung		
Nachfrage zum Vollzug des Hundegesetzes 2		
Verteiler	Tag	
Die Oberbürgermeisterin	23.05.2023	

Zur Anfrage F0083/23 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

zu 1.) In wie vielen externen Tierpensionen wurden die sichergestellten Hunde in den Jahren 2020 bis 2022 untergebracht? Bitte dazu die entsprechende Anzahl sichergestellter Hunde je Tierpension / Jahr, mit ihrer mittleren Aufenthaltsdauer angeben. Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

Derzeit werden in 2 Pensionen Hunde untergebracht. Zum Hintergrund: Die Auswahl dieser Pensionen erfolgte nach Einführung des HundeG LSA nicht per Ausschreibung, sondern lediglich per Abfrage nach der Bereitschaft. Zeitweilig wollte keine Pension sichergestellte Hunde des Ordnungsamtes aufnehmen, sodass die jetzt vertraglich gebundenen Pensionen alternativlos blieben.

In der 1. Pension befanden sich über das Jahr 2020= 16 Hunde, über Jahr 2021= 17 Hunde und über Jahr 2022= 22 Hunde.

In der 2. Pension befanden sind über das Jahr 2020= 6 Hunde, über das Jahr 2021= 15 Hunde und über das Jahr 2022= 15 Hunde.

zu 2.) Wie hoch waren in den Jahren 2020 bis 2022 die zu erstattenden Kosten für die Unterbringung sichergestellter Hunde für die einzelnen Tierpensionen? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

Die Kosten in den beiden Pensionen betrugen

1. Pension: 2020= 47.894,00 EUR, 2021= 48.052,00 EUR und 2022= 60.907,00 EUR + die Kosten für den tierärztliche Behandlung

2. Pension: 2020= 18816,60 EUR, 2021= 22.742,77 EUR und 2022= 46839,50 EUR

Hierzu ist anzumerken, dass die Kosten für die Unterbringung im Tierheim nicht geringer ausfallen würden.

zu 3.) Welche Voraussetzungen bzw. Zertifikate oder Sachkundebelege muss eine Tierpension nachweisen, um sichergestellte Hunde der Stadt Magdeburg aufnehmen zu können? In welchen zeitlichen Abständen müssen derartige Zertifikate oder/und Nachweise von der externen Tierpension vorgelegt werden bzw. werden diese seitens der Stadtverwaltung überprüft? Kames seit dem Jahr 2020 diesbezüglich zu Beanstandungen? Wenn ja, in wie vielen Fällen?

Eine Tierpension bedarf einer Genehmigung nach § 10 TierschutzG.

zu 4.) Nach welchen Kriterien bzw. welchem Auswahlverfahren wird im Einzelfall entschieden, in welcher externen Tierpension der sichergestellte Hund untergebracht wird?

Hier spielt die Platzkapazität eine wichtige Rolle. Weitere Kriterien sind die Gefahr der Entwendung sowie das Vorhandensein eines Überkletterschutzes an den Zwingern. Manche Hunde sind hier sehr geschickt.

zu 5.) In wie vielen Fällen kam in den Jahren 2015 bis 2022 zu einer versuchten oder vollendeten Entwendung eines Hundes aus dem Tierheim oder einer externen Tierpension durch seinen Halter? Wie wurde seitens des Tierheimes darauf reagiert? Wurden die entwendeten Hunde erneut sichergestellt? Wurden Strafanzeigen bei der Polizei erstattet? Bitte die Antwort nach Jahren aufschlüsseln.

Dem Ordnungsamt sind 5 Fälle bekannt, in denen Hundehalter die Entwendung angedroht haben.

In einem Fall im Jahr 2018 ist es dem Hundehalter gelungen seinen gewaltsamen Hund aus dem Tierheim zu entwenden. Nach Einsatz des Ordnungsamtliche Außendienst konnte der Hund wieder sichergestellt werden und wurde dann in einer der Pensionen untergebracht. Ein weiterer Fall ereignete sich 2019 als zwei Personen mittels Einsatzes von Pfefferspray gegenüber dem Tierheimleiter einen Welpen aus dem Tierheim herausgeholt haben. Im Jahr 2020 ist ein Hund eigenständig über die Mauern des Tierheims gesprungen und entlaufen. Der Hund konnte wieder sichergestellt werden.

zu 6.) In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2020 bis 2022 infolge der Sicherstellung des Hundes ein generelles Hundehaltungsverbot gegenüber dementsprechenden Hundehalter erlassen? Bitte die Anzahl der Hundehaltungsverbote nach Jahren aufschlüsseln.

Ein dauerhaftes Hundehaltungsverbot wird sehr selten verhängt. In den Jahren 2020 bis 2022 gar nicht.

zu 7.) Wie viele sichergestellte Hunde wurden in den Jahren 2020 bis 2022 dauerhaft eingezogen? Wie viele sichergestellte Hunde wurden an ihre Halter zurückgegeben? In wie vielen Fällen erfolgte die Rückgabe des sichergestellten Hundes an den Besitzer mit Auflagen (z.B. Haltungsbestimmungen, Hundeführerschein usw.)? Bitte die Fallzahlen nach Jahren aufschlüsseln.

Die Frage nach einer dauerhaften Sicherstellung eines Hundes lässt sich nicht ohne weiteres beantworten. Grundsätzlich wird kein Hund dauerhaft sichergestellt. Entscheidend für die Herausgabe ist die Bereitschaft des Halters, die notwendigen Erlaubnisse oder Unterlagen beizubringen (Haltungserlaubnis nach Gefährlichkeitsfeststellung, Wesenstest bei sog. Vermutungshunden, Versicherung und Chipkennzeichnung). Wenn der Halter kein Interesse an der Herausgabe des Hundes hat oder ggf. keine Haltererlaubnis mangels Zuverlässigkeit oder Sachkundeprüfung erhalten kann, erfolgt eine sog. Verwertungsanordnung mit der Folge, dass dem bisherigen Hundehalter das Eigentum am Hund entzogen wird. Der Hund kann danach weitervermittelt werden. Allerdings sind die Vermittlungschancen bei für gefährlich erklärten Hunden oder sog. Vermutungshunden gering, weil der zukünftige Halter hier zunächst zusätzliche Kosten für die Erlaubnis bzw. den Wesenstest auf sich nehmen muss. 2020 wurden 4 Hunde herausgegeben, 2021 waren es 12 und 2022 13 Hunde.

Die Stellungnahme ist zwischen FB 32 und Amt 53 abgestimmt.